Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 33	Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.08.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
07.08.2023	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung am 23.08.2023	676
02.08.2023	Gemeinde Schalksmühle für die Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld – Brenscheid Ausführungsanordnung	677
19.06.2023	Märkischer Kreis	Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Altena vom 11.12./15.12.2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52/2008 vom 27.12.2008 Nr. 729) incl. der Änderungsvereinbarung vom 23.12.2013 zwischen der Stadt Altena (Westf.) und dem Märkischen Kreis	680
01.08.2023	Vermessungsingenieur DiplIng. Wolfgang Schmitz	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Iserlohn	680
10.08.2023	Stadt Lüdenscheid	Sitzung des Rates der Stadt am 21.08.2023	681
10.08.2023	Stadt Halver	15. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	682
10.08.2023	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung	685
10.08.2023	Medizinisches Versorgungs- zentrum Neuenrade – AöR	Sitzung des Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade der Stadt Neuenrade am 22.08.2023	686
08.08.2023	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Rates der Stadt am 21.08.2023	686



Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, dem 23. August 2023 um 17.00 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Kierspe (Springerweg 21, 58566 Kierspe) eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) ÖFFENTLICHER TEIL

DRUCKSACHE Nr.:

- 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
- 2) Stunde der Öffentlichkeit
- 3) Verpflichtung erstmalig anwesender Mitglieder
- 4) Bekanntgaben
- 5) Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1) Personalangelegenheiten

21 + 22

- 2) Bekanntgaben
- 3 Anfragen

Kierspe, 07.08.2023

Olaf Stelse Verbandsvorsteher Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
– Flurbereinigungsbehörde –
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude: Stiftstraße 53 59494 Soest Tel. 02931/82-5030

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid

Az.: 33.03.29.03-007 / 28 94 5

Soest, 02.08.2023

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid wird nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 angeordnet.

- Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene neue <u>Rechtszustand</u> tritt mit Wirkung vom <u>21.08.2023</u> an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
- 2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 (1) FlurbG).
- 3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 (2) FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet ist für den Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.08.2020 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
 - Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtllichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 (3) FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.
- 4. Soweit die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch die Nachträge 2 und 3 zum Flurbereinigungsplan geändert worden sind, gehen nach § 62 (2) FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2020 das Jahr 2023 tritt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet wird.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der geltenden Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die

sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 3 mehr anhängig sind. Die nach Vorlage des Nachtrages 3 verbliebenen Widersprüchsführer haben die Widersprüche zurückgenommen und jeweils eine Abfindungsvereinbarung unterschrieben, in welcher Sie auf Einlegung eines Widersprüches bei der Umsetzung im Nachtrag 4 verzichten.

Durch einen längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 würden sehr wahrscheinlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in <u>rechtlicher</u> Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert. Hierzu zählt auch der bevorstehende bundesweite Wechsel der Software der Katasterverwaltungen auf die GeolnfoDok 7, welcher bis zum 31. 12. 2023 abgeschlossen sein soll. Mit der neuen GeolnfoDok soll der Datenaustausch z. B. mit dem Grundbuch und der Finanzverwaltung vereinfacht werden. In diesem Zuge ist eine Integration des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 – 3 in das Liegenschaftskataster notwendig, um die raumbezogenen Basisdaten (Geobasisdaten) zeitnah vor der Umstellung zu aktualisieren. Eine Abgabe des vorliegenden Flurbereinigungsdatenbestandes nach dem Start der Migration (Einfrieren der AFIS, ALKIS und ATKIS-Datenbestände bei der Katasterverwaltung), würde ein Neuaufsetzen des gesamten Flurbereinigungsverfahren nach sich ziehen und somit eine nicht zu vertretende und erhebliche Verlängerung des bestehenden Verfahrens nach sich ziehen.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erhebli-

cher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:

www.bra.nrw.de/-2255

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter "www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten".

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Hinweis zu Geldausgleichen und -abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag	
	(LS)
gez. Ralf Helle, LRVD	

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Altena

vom 11.12./15.12.2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52/2008 vom 27.12.2008 Nr. 729) incl. der Änderungsvereinbarung vom 23.12.2013

zwischen
der Stadt Altena (Westf.),
vertreten durch den Bürgermeister
und
dem Märkischen Kreis,
vertreten durch den Landrat

Durch die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat der Märkische Kreis die Trägerschaft der Rettungswache Altena zum 01.01.2009 von der Stadt Altena übernommen. Im gleichen Zuge hat der Märkische Kreis die Stadt Altena mit der Durchführung des Rettungsdienstes für den Einsatzbereich Altena/Nachrodt-Wiblingwerde mit eigenem Personal beauftragt.

Die anhaltenden und sich zunehmend verstärkenden Probleme auf dem Personalmarkt für Rettungsdienstmitarbeitende führen dazu, dass die Stadt Altena die Durchführung des Rettungsdienstes für den Einsatzbereich Altena/Nachrodt-Wiblingwerde auf absehbare Zeit mit eigenem Personal nicht mehr sicherstellen kann.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

- Die Stadt Altena verzichtet unwiderruflich auf die Trägerschaft der Rettungswache Altena, der Märkische Kreis übernimmt die Trägerschaft am 01.07.2023 dauerhaft, der Rettungsdienst-Bedarfsplan wird entsprechend geändert.
- Bis zur Inbetriebnahme einer neu zu errichtenden Rettungswache Altena vermietet die Stadt Altena dem Märkischen Kreis (weiterhin) die für den Betrieb der Rettungswache benötigten Räumlichkeiten im bisherigen Gebäude Bachstraße 57-59 in Altena.
- Die Stadt Altena unterstützt den Märkischen Kreis aktiv bei der Realisierung eines Ersatzstandortes für die Rettungswache, insbesondere beim Grunderwerb und der ggf. erforderlichen Schaffung entsprechenden Baurechts.
- Die Erstattung der Personalkosten durch den Märkischen Kreis läuft zum 30.06.2023 aus. Es erfolgt eine Schlussabrechnung für das erste Halbjahr 2023, die vom Märkischen Kreis erstellt wird.

 Mit der kompletten Übertragung aller Rettungsdienstaufgaben von der Stadt Altena auf den Märkischen Kreis zum 01.07.2023 erfolgt gleichzeitig die Aufhebung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen.

Lüdenscheid, 19.06.2023 Altena, 06.06.2023

Märkischer Kreis Stadt Altena (Westf.) Der Landrat Der Bürgermeister

gez. gez. Voge Kober

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz

Bekanntmachung über die □ffenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Iserlohn

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist das Nachholen von Abmarkungen des Grundstücks in der Gemarkung Iserlohn, Flur 73, Flurstück 754.

Das Flurstück Gemarkung Iserlohn, Flur 73, Flurstück 783 mit der Lagebezeichnung "Anne-Marie-Tzschachmann-Straße 3, Anne-Marie-Tzschachmann-Straße 1, Berliner Platz 16, Berliner Platz 14" ist als angrenzendes Flurstück betroffen.

Es waren fünf gemeinsame Grenzpunkte der Flurstücke:

- Gemarkung Iserlohn, Flur 73, Flurstück 754
- Gemarkung Iserlohn, Flur 73, Flurstück 783

neu abzumarken.

Ferner war ein gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke:

- Gemarkung Iserlohn, Flur 73, Flurstück 754
- Gemarkung Iserlohn, Flur 73, Flurstück 783
- Gemarkung Iserlohn, Flur 73, Flurstück 787

neu abzumarken.

Die Adressen der Eigentümer*innen des Flurstücks 783 können nur mit hohem Aufwand ermittelt werden. Da die Adressen der Eigentümer*innen des Flurstücks 783 nur mit hohem Aufwand ermittelt werden können, wird durch eine Offenlegung das Ergebnis der Abmarkungen bekanntgegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.05.2023 zur Geschäftsbuchnummer 14-V-407 in der Zeit vom

01.10.2023 bis zum 01.11.2023

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz, Hermannstraße 53, 33602 Bielefeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereit. Den betroffenen Eigentümern*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0521 560770 erfolgen.

Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, EMail: poststelle@vg-arnsberg.nrw.de schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803)

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter

www.vb-schmitz.de/Oeffentliche-Bekanntmachungen einsehbar.

Bielefeld, 01.08.2023 gez. Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz, ÖbVI



Tagesordnung

der öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid, am Montag, dem 21.08.2023, 17:00 Uhr, im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Öffentliche Fragestunde
- 2. Berichts- und Beschlusskontrolle
- 3. Aktuelle Berichterstattung zur Sperrung A45 und ihre Folgen
- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2021 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Vorlage: 103/2023
- Regelmäßige Kontrollen des Lkw-Fahrverbots und der Geschwindigkeit auf der Umleitungsstrecke mit Hilfe von zwei weiteren Enforcement-Trailern und Personal für die Kooperation mit der Polizei für die Zeit der Brückensperrung Vorlage: 151/2023
- Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Haushaltsjahr 2023 hier: Personalaufwendungen LKW-Fahrverbot/Geschwindigkeitsüberwachung Vorlage: 170/2023
- 7. Zweite Änderung des Stellenplans 2023 Vorlage: 162/2023
- Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2024, Ergänzung der Beschlussvorlage Nr. 110/2023

Vorlage: 133/2023

- Erlass einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid Vorlage: 136/2023
- Erlass einer neuen Hauptsatzung Vorlage: 137/2023
- Antrag DIE LINKE Windenergieanlage Gemeinsames Projekt von Stadtwerke Lüdenscheid Mark E Bürger*innen
- Veräußerung der Anteile der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH an der Wirtschaftsdienste Hellersen GmbH Vorlage: 140/2023
- Sachstand Aufbau und Betrieb des Bildungszentrums "TUMO+lernfab." Lüdenscheid Vorlage: 159/2023
- 14. Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen Haushaltsjahr 2023
 - hier: Planung Einrichtung Neubau Feuerwache Vorlage: 160/2023
- Vergabe der Planung der Inneneinrichtung und Möblierung der neuen Feuer- und Rettungswache

Vorlage: 149/2023

 Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben Haushaltsjahr 2023

hier: Spielplatz Breslauer Straße

Vorlage: 142/2023

17. Beschaffung von zwei Rettungswagen

Vorlage: 132/2023

 Allgemeine Vertretungslisten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage: 144/2023

- Umbesetzung von Ausschüssen; hier Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz Vorlage: 176/2023
- 20. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

20.1. Bekanntgaben

- 20.1.1. Information zur haushaltswirtschaftlichen
- 20.2. Beantwortung von Anfragen

20.3. Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Berichts- und Beschlusskontrolle
- 2. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
- 3. Vertragsangelegenheiten
- Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
- Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 10.08.2023

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Halver

15. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) beschlossen:

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

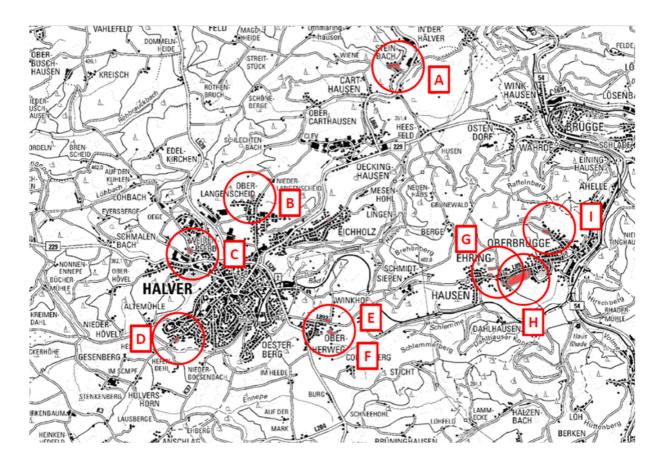
- Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiet wird eingeleitet.
- Die Änderung erhält die Bezeichnung: "Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 15. Änderung, (Bereiche: A Steinbachhang, B Memelweg, C Schwarzenbach, D Mühlenstraße, E Winkhof, F Oberherweg, G Am Hägelchen, H Quabecke, I Vömmelbach)
- Die Grenzen des Geltungsbereiches der 15. Änderung mit den Teilbereichen A-I werden gemäß den vorliegenden Plänen beschlossen.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen insgesamt ca. 12,21 ha Siedlungsflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zurückgenommen werden. Die insgesamt neun Teilbereiche verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Die in den Teilbereichen aktuell dargestellten Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen stehen nach aktueller Einschätzung für eine Baugebietsentwicklung nicht mehr zur Verfügung oder können aus anderen Gründen mittelfristig nicht entwickelt werden. Sie werden daher im Zuge der 15. FNP-Änderung in Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen oder Waldflächen geändert.

Die 15. FNP-Änderung entspricht auch dem Grundsatz 6.2-3 des LEP NRW (steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven), wonach nicht mehr erforderliche Bauflächen im Flächennutzungsplan bedarfsgerecht zurück zu nehmen sind.

Durch die Rücknahme von Bauflächen in den Randlagen des Stadtgebietes wird insgesamt ein Beitrag zur Stärkung und Sicherung der Siedlungsschwerpunkte im Hauptort sowie in Oberbrügge geleistet und die in den Teilbereichen bestehende Landschaft sowie der Freiraum geschützt.

Die räumlichen <u>Geltungsbereiche der 15. Flächennutzungsplanänderung</u> liegen im gesamten Stadtbereich von Halver verteilt und sind auf dem folgenden Übersichtsplan mit den Buchstaben A-I gekennzeichnet.



Teilbereich A (Steinbachhang)

Der Teilbereich liegt im Norden des Ortsteiles Steinbach und umfasst eine Fläche von ca. 2,72 ha. Der Teilbereich wird

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die gemischte Bebauung entlang der Straße "Steinbach" und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen

begrenzt.

Teilbereich B (Memelweg)

Der Teilbereich liegt im Norden des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,29 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden und Westen durch Waldflächen,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße "Langenscheid" und
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Memelwegs

begrenzt.

Teilbereich C (Schwarzenbach)

Der Teilbereich liegt im Nordwesten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Straße "Schwarzenbach",
- im Osten durch eine Grünfläche,
- im Süden durch die gemischte Bebauung entlang des Kirchlöher Wegs und
- im Westen durch eine Gehölzfläche

begrenzt.

Teilbereich D (Mühlenstraße)

Der Teilbereich liegt am südwestlichen Rand des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,72 ha. Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Mühlenstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang des Birkenwegs,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Hofanlage

begrenzt.

Teilbereich E (Winkhof)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,81 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen.
- im Osten durch die Straße "Winkhof",
- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche

begrenzt.

Teilbereich F (Ober Herweg)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,69 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Straße "Ober Herweg",
- im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Straße "Ober Herweg" begrenzt.

Teilbereich G (Am Hägelchen)

Der Teilbereich liegt im Osten des Ortsteiles Ehringhausen und umfasst eine Fläche von ca. 1,48 ha. Der Teilbereich wird

- im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie das Wohngebiet "Schmittenkamp".
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung östlich der Schmiedestraße.
- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang Straße "Am Hägelchen"

begrenzt.

Teilbereich H (Quabecke)

Der Teilbereich liegt im Südwesten des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha. Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Heerstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße "Am Nocken" sowie dem Grundstück der Regenbogenschule Oberbrügge,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Bebauung entlang des Haus-Rhade-Weges

begrenzt.

Teilbereich I (Vömmelbach)

Der Teilbereich liegt im Norden des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Straße "Vömmelbach",
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße "Vömmelbach",
- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen

begrenzt.

Die genauen Abgrenzungen der einzelnen Teilbereiche der 15. FNP-Änderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Donnerstag, den 14.09.2023, 18:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

17.08.2023 bis 18.09.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (<u>Bauleitplanung - Stadt Halver</u>) unter der Rubrik "Wirtschaft & Bauen" / "Bauleitplanung" / "Aktuelle Verfahren" zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind verfügbar:

- Bekanntmachung
- Übersichtsplan
- Vorentwurf Plan mit Geltungsbereichen der Teilpläne A-I
- Vorentwurf der Begründung

Die vorstehenden Beschlüsse zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.08.2023

Der Bürgermeister i.V.

gez. Simon Thienel (Simon Thienel)



Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700606563

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 10.08.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

Vorstand

Dietmar Tacke

Jöra Kötter



Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade - AöR

Bekanntmachung

Am Dienstag, 22. August 2023 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung des Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade der Stadt Neuenrade statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 19.01.2023
- Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 19.01.2023
- 3. Anträge zur Tagesordnung
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Anfragen und Mitteilungen
- Feststellung des Jahresabschlusses des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR zum 31.12.2022
- 7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 19.01.2023
- Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 19.01.2023
- 10. Anträge zur Tagesordnung
- 11. Anfragen und Mitteilungen
- 12. Personalangelegenheit
- 13. Personalangelegenheit
- 14. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 10.08.2023

gez

Antonius Wiesemann Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <u>www.neuenrade.de</u> aufgerufen werden.



21. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 21.08.2023, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22.

<u>Tagesordnung:</u>

I. Öffentlicher Teil

- Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 05.06.2023
- 2. Anfragen der Einwohner
- Antrag der CDU-Fraktion Sachstandsbericht zur Brücke auf der B236 (Höhe "Am Halse)
- Wiederaufbauplane für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021;
 - hier: Aktueller Sachstandsbericht, Änderung der Förderrichtlinie Nr. 6 und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
- 5. Aktuelle Finanzsituation mündlicher Bericht -
- 6. Jahresabschluss 2021;
 - Entwurf des Jahresabschlusses
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW;
 - hier: Zustimmung des Kämmerers zu den überund außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW zum 31.12.2022 und 01.04.2023 bis 30.06.2023
- Spielplatz Zögerplatz und Spielmöglichkeiten in der Innenstadt - aktueller Sachstand - mündlicher Bericht
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung;
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW
- 10. Wiederwahl des Leiters der Feuerwehr Altena
- 11. Beitritt zum Zukunftsnetz Mobilität NRW
- 12. Interessenbekundung für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
- Antrag der SDA Einleitung der notwendigen Schritte für den Bau einer Schalt- und Umspannanlage auf Rosmart
- 14. Mitteilungen
- 15. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 05.06.2023
- 2. Personalangelegenheit
- 3. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan

- Auftragsvergabe Wiederaufbauplan; Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
 Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
 Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
 Vergabeangelegenheit
 Mitteilungen
 Anfragen

Altena (Westf.) 08.08.2023

Kober Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.